



Vorlage Nr.: KTB/210		26.05.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	04.06.2004	4.1
Kreistag	Landrat	07.06.2004	5.1

Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen
Vorschlag zur Benennung von Mitgliedern für die 11. Amtsperiode / 01.07.2004
- 30.06.2010

Beschlussvorschlag: Als Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen für die 11. Amtszeit ab 01.07.2004 werden vorgeschlagen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die 10. Amtszeit für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agentur für Arbeit endet am 30.06.2004.

Die Bestimmungen zur Bildung der Ausschüsse sind zu Beginn des Jahres 2004 grundlegend neu geregelt worden. Bis zur Sitzung des Kreistages am 22.03.2004 lagen jedoch keine konkreten Informationen bezüglich des neuen Besetzungsverfahrens vor. Daher war ursprünglich geplant, den Beschluss des Kreistages über die Vorschläge des Kreises in der Sitzung am 12.07.2004 zu fassen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Nach einer jetzt vorliegenden Mitteilung der Bezirksregierung Münster sollte der Beschluss über die Vorschläge des Kreises so früh wie möglich erfolgen, um eine ordnungsgemäße Besetzung des Gremiums zu gewährleisten.

Zur Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen ist zu beachten:

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Recklinghausen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Recklinghausen setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die 11. Amtszeit hat der Verwaltungsrat der BA die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe festgesetzt. (Beschluss vom 18.12.2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der AA Recklinghausen gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden (§ 379 Abs. 3 SGB III). Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der AA Recklinghausen befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind (§ 379 Abs. 3 S. 5 SGB III).

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Recklinghausen nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Recklinghausen sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (Doppelbenennung) vorzuschlagen. Ein Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz ist als Anlage beigefügt.

Die Vorschlagslisten sollen Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung und vollständige Postanschrift der Vorgeschlagenen enthalten.

Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.

